



# GEMEINDE 5425 SCHNEISINGEN

Telefon 056/51 19 90

Telefax 056/51 21 68

Postcheck 50-5610-9

## BRANDSCHUTZ / GEBÜHRENTARIF

Gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes und auf Antrag des Ressortvorstehers Robert Kuster wird vom Gemeinderat folgender Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. pro Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- |               |   |
|---------------|---|
| a) Wohnbauten | 0,5 ‰ der Bausumme,<br>mindestens Fr. 60.--<br>höchstens Fr. 1'200.-- |
| b) übrige     | 1,5 ‰ der Bausumme,<br>mindestens Fr. 60.--<br>höchstens Fr. 1'200.-- |

Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von den erteilten Brandschutzbewilligungen **kein** Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Folgende Kosten sind zusätzlich vom Gesuchsteller zu ersetzen:

- a) Rohbau- und Abnahmekontrollen von Feuerungsanlagen:  
Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- pro Objekt.
- b) nach Aufwand bei speziellen Objekten.

§ 3 Die vorstehend genannten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand Dezember 1992. Sie werden vom Gemeinderat einmal pro Jahr überprüft und jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom April des Vorjahres angepasst.

- § 4 Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten, ist der zusätzliche Aufwand durch den Gesuchsteller zu ersetzen.
- § 5 Werden durch Nichtbefolgung der Brandschutzgesetzgebung oder von erteilten Brandschutzbewilligungen ausserordentliche Aufwendunge, Besichtigungen oder kontrollen notwendig, ist der zusätzliche Aufwand durch den Gesuchsteller zu ersetzen.
- § 6 Die Kosten für die periodische Feuerschau gehen zulasten der Gemeinde.
- § 7 Dieser Tarif tritt am **01. Januar 1993** in Kraft.

09.12.1992/fn